



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Landrat

Haus B

Dezernat: II – Finanzen und Innenverwaltung  
Amt: Rechtsamt und Kommunalaufsicht  
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7  
Ansprechpartner: Herr Rutert  
Telefon: 03366 35-1310  
Telefax: 03366 35-1319

[thomas.rutert@landkreis-oder-spree.de](mailto:thomas.rutert@landkreis-oder-spree.de)

07.02.2022

### Kreistag am 09. Februar 2022 Zuarbeit zum Geschäftsbericht hier: Livestream

Sehr geehrter Herr Lindemann

In seiner Sitzung am 08.12.2021 hat der Kreistag einen § 2 Abs. 5 mit folgendem Wortlaut in seine Geschäftsordnung aufgenommen: „Die Sitzungen des öffentlichen Teils des Kreistages sollen grundsätzlich per Livestream übertragen werden“.

Zum Stand der Umsetzung des Livestreams kann ich folgende berichten:

Eine Livestream-Übertragung der Kreistags-Sitzung ist derzeit noch nicht möglich

#### 1. Grundsätzliches

Die Übertragung von Sitzungen kommunaler Gremien zeitgleich im Internet ist nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt. Auch wenn die Nutzung des Internets und die technischen Möglichkeiten in der Bevölkerung inzwischen flächendeckend verbreitet sind, ergibt sich aus dem Grundsatz der kommunalen Öffentlichkeit (§ 36 BbgKVerf) nicht das Gebot zur Live-Übertragung der KT-Sitzung über das Internet. Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Sitzung genügt traditionell die Saalöffentlichkeit. So muss ein ausreichend großer Sitzungsraum für interessierte Bürger zumutbar erreichbar sein, zu dem jedermann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten in der Reihenfolge des Eintreffens freien Zugang hat. Die Schaffung eines Live-Streaming-Angebotes ist damit als **freiwillige Service-Leistung** zu begreifen, die im Ermessen des Landkreises/Kreistages steht. Kommunalverfassungsrechtliche Grundlage ist § 36 Abs. 3 BbgKVerf, wonach die Zulässigkeit für von der Gemeindevertretung/dem Kreistag selbst veranlasste Ton- und Bildaufzeichnungen in der Geschäftsordnung geregelt werden können.

a.

Übertragungen per Livestream haben -anders als regionale Rundfunkprogramme und auch anders als der örtliche Wirkungskreis des Landkreises- prinzipiell eine weltumspannende Reichweite. Der Kreis der Öffentlichkeit wird von der lokalen zur globalen erweitert, was die

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: [vps@landkreis-oder-spree.de](mailto:vps@landkreis-oder-spree.de), Rahmenbedingungen siehe [www.l-os.de/vps](http://www.l-os.de/vps).

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	
Mo./Fr. nach Vereinbarung	Internet: <a href="http://www.landkreis-oder-spree.de">www.landkreis-oder-spree.de</a>	BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi. geschlossen	E-Mail: <a href="mailto:kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de">kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de</a>	Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Transparenz der Entscheidungsprozesse, die Informationsvermittlung auf Kreisebene und die Teilhabe der Bürger an politischen Prozessen und kommunalen Geschehen fördert und zum Abbau von Barrieren zwischen Bürgern und Politik beitragen kann.

Andererseits können lückenlose Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen erheblichen Einfluss auf das Verhalten der Mandatsträger wie auch auf die Fähigkeit des Kreistages, seine Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, haben. Die Funktionsfähigkeit des Kreistages erfordert einen geordneten Sitzungsbetrieb im Sinne einer von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte, ungezwungene Atmosphäre.

Mit der Aufnahme von Bild und Ton wird jede Nuance der Rede, einschließlich der rhetorischen Fehlleistungen, sprachlichen Unzulänglichkeiten, das nonverbale Verhalten und die Gemütsregungen des Redners, dauerhaft und jederzeit reproduzierbar konserviert. Denn auch Körpersprache, Rhetorik und Darbietung prägen die Diskussions-, Überzeugungs- und Entscheidungskultur. Während manche Menschen durch das Bewusstsein des Mitschnitts beflügelt werden, fühlen andere sich gehemmt. Eine so hervorgerufene ungewollte Einschränkung des Verhaltens und der Spontaneität könnte damit die Chancengleichheit und die **Mandatsausübungsfreiheit** gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf berühren. Die unbefangene Teilnahme an der Diskussion im Kreistag ist wesentlicher Bestandteil der mitgliedschaftlichen Rechte der Kreistagsmitglieder auf freie Rede und ungestörte Mandatsausübung (§§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 BbgKVerf).

b.

Diesen allgemeinen Bedenken kann Rechnung getragen werden durch vorherige gut sichtbare Information auf die Live-Übertragung an allen Eingängen und Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Kreistages z.B. durch Abfrage mittels Handzeichen zur Eröffnung der Veranstaltung (§ 36 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf).

Das Erfordernis der Einwilligung resultiert zudem aus der Wahrung des Datenschutzes (Art. 6 Abs. 1; 7 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) und der Persönlichkeitsrechte der Besucher und Zuschauenden. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Das Grundrecht und der Datenschutz sind nicht verletzt, wenn eine Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.

So kann jede im Sitzungsaal anwesende Person über die (weltweite) Veröffentlichung und Verwendung ihrer persönlichen Daten selbst bestimmen. Einer Online-Übertragung vorab widersprechende KT-Mitglieder und Gäste werden in Bild und Ton nicht gesendet. Ein Livestreaming bedarf vielmehr der **vorherigen ausdrücklichen Zustimmung** jedes einzelnen Mandatsträgers und jeder sonst anwesenden Person. Die Einwilligung muss vor Beginn der jeweiligen Aufzeichnung durch mündliche Abfrage des Vorsitzenden bei der betroffenen Person eingeholt werden.

Zur Vereinfachung könnten die KT-Mitglieder eine jederzeit widerrufliche Erklärung für die Dauer beispielsweise eines Jahres oder für die gesamte KT-Periode abgeben. Falls ein Betroffener -sei es ein Abgeordneter, ein Besucher oder ein Verwaltungs-MA- seine Einwilligung verweigert oder sie im Verlaufe der Sitzung widerruft, ist sicherzustellen, dass die Übertragung bei dessen Redebeiträgen abgeschaltet wird. Es sind also Bereiche einzurichten, die von jeglicher Übertragung frei bleiben. Hier dürfen dann Personen, die nicht in Bild oder Ton aufgezeichnet werden möchten, Zutritt erhalten.

Verweigert sich ein Zuschauer der Übertragung, z.B. in der Einwohnerfragestunde, kann der Zuschauerraum, auch im Hintergrund, nicht gezeigt werden. Sollten auch Minderjährige im Publikum sein, dürfen diese, sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten gefilmt werden.

Eine Besonderheit in diesem Zusammenhang gilt für die Mitarbeiter der Verwaltung. Aufgrund der vorliegenden besonderen Abhängigkeit in Form von Beschäftigungsverhältnissen wird eine freiwillige, ohne subjektiv empfundenen Zwang erteilte Einwilligung nicht sicher anzunehmen sein (vgl. Art. 7 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung). Erwägungsgrund 43 der DSGVO führt insoweit aus: „Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern“.

Damit sind die Beschäftigten der Kreisverwaltung und Mitarbeiter, die z.B. die Technik bedienen, während des Live-Streams generell weder sichtbar noch hörbar.

## 2. Technische Umsetzung

Die redaktionelle Qualität der Übertragung im Internet wird zu einen von den beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmt. Zum anderen aber auch durch die dem Landkreis für die Übertragung zur Verfügung stehenden Mittel. Ferner sind die baulichen und technischen Voraussetzungen für das Livestreaming zu berücksichtigen.

So besteht ein Internetzugang derzeit nur im Atrium von Haus B, so dass KT-Sitzungen, die dort stattfinden, live ins Netz übertragen werden könnten.

Um sicherzustellen, dass niemand ohne seine Zustimmung gefilmt wird, ist die Kamera erst unmittelbar vor Sitzungsbeginn einzuschalten und zum Schluss der Sitzung sowie in Sitzungspausen auszuschalten.

Die Wahl der Kameraperspektive sollte so sein, dass das Bild auf den Innenraum und die KT-Mitglieder, die alle vorab ihre Einwilligung erteilt haben, begrenzt bleibt und Zuschauende nicht miterfasst werden.

Sollte dies praktisch schwer umsetzbar sein, muss die Zahl der erfassten und einsehbaren Plätze und Personen durch separate Bereiche, die von jeglicher Übertragung frei bleiben, minimiert werden

Die hier favorisierte Lösung ist die alleinige Aufnahme des Vorsitzenden, der durch die Versammlung führt und ggfs. des Präsidiums vor einem neutralen Hintergrund. Ein stationäres Rednerpult für diejenigen Mitwirkenden, die einer Aufnahme zugestimmt haben, könnte über eine Schwenkfunktion oder eine zweite Kamera ins Bild gerückt werden.

Die von der Kreisverwaltung genutzte hauseigene Technik ist für eine Aufzeichnung und Übertragung der KT-Sitzung nicht geeignet. Die bei den Hybridsitzungen des KT verwendete Videokonferenzsoftware kann ein Livestreaming nicht leisten. Es müsste daher zunächst eine Steuerungssoftware ausgeschrieben und angeschafft sowie ein Server mit der notwendigen Rechnerleistung zur Verfügung gestellt werden. Zu klären ist auch der Speicherort der Aufzeichnung (intern, extern) und die Dauer der Speicherung über einen Link auf der Homepage.

Um eine reibungslose Internet-Übertragung zu gewährleisten, wird der Landkreis mit der Bereitstellung der notwendigen technischen und personellen (Videoregie) Ressourcen einen externen Anbieter beauftragen.

Die Modalitäten und das Verfahren sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Freundliche Grüße

  
Ruter  
Amtsleiter